



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 0037257
 Telex 111145 regeb a
 Telefax (01) 718 24 03
 Telefon (01) 711 00 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
 Mag. Köppl/2054

14.545/10-Pr/7/98

Geschäftszahl

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1016 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Dr. Klaus Grabner

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das SparkassenG
 geändert werden soll;
 Ressortstellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>12</i> ...-GE/19...	<i>98</i>
Datum: 31. MRZ. 1998	
Verteilt <i>31.3.98</i>	

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in den Beilagen 25 Ablichtungen der Ressortstellungnahme zum im Betreff näher bezeichneten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 19. März 1998

Für den Bundesminister:

iV. Dr. Gabler

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Teyer

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

14.545/10-Pr/7/98

Geschäftszahl

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telex 111145 regeb a
Telefax (01) 718 24 03
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Mag. Köppl/2054

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung V/5
Himmelfortg. 4-8
1015 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das SparkassenG
geändert werden soll;
Ressortstellungnahme

zu do. GZl. 280300/1-V/5/98

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zu dem im Betreff
näher bezeichneten Gesetzesentwurf folgendes mitzuteilen:

Allgemein wird angemerkt, daß das Gesetz, welches die Möglichkeit bietet, sowohl
Vereinssparkassen als auch Gemeindesparkassen in eine Stiftung umzuwandeln, die zur Zeit
vorherrschende Eigentümerstruktur unverrückbar festlegt.

Zu Ziffer 3 (§ 2 Abs 2a):

Da die Umwandlung von eingebrachten Sparkassen in eine Privatstiftung vorgesehen ist, und
sich damit die Haftung der Gemeinde auf jene Verbindlichkeiten beschränkt, die bis zu dem
auf die Eintragung der Umwandlung im Firmenbuch folgenden Bilanzstichtag entstanden
sind, stellt sich grundsätzlich die Frage, ob diese Weitergeltung der Haftung ebenso
unentgeltlich erfolgen soll wie bisher. Zumindest erscheint aus der Konstruktion eine
Unentgeltlichkeit der Gemeindehaftung nicht zwingend zu sein.

Zu Ziffer 12 (§ 21):

§ 21 sieht vor, daß infolge eines Übergangs von bestehenden Aktien oder Stimmrechten aus
Aktien an Sparkassen Aktiengesellschaften, der die Anteile der Stimmrechte oder des

Kapitals an einer Sparkassen Aktiengesellschaft so verringert, daß die Stimmrechte (bzw. das Kapital) einer oder mehrerer Sparkassen, Sparkassen Aktiengesellschaften oder Privatstiftungen zusammen unter 51 Prozent liegen, eine vertragliche Vereinbarung über ein Aufgriffsrecht innerhalb des Sektorverbundes gem. § 92 Abs. 7 BWG abgeschlossen werden kann. Hierzu wird angemerkt, daß dies unter Umständen einen erschwerten Sektorerhalt bedeuten kann.

Zu Ziffer 16 (§27a):

Im Zuge der formwechselnden Umwandlung in eine Privatstiftung erscheint es hinsichtlich der Gemeindesparkassen notwendig, alle vorgesehenen Maßnahmen durch einen Beschluß des Gemeinderates - schon allein aufgrund der Auswirkungen des § 2 Abs1 neu hinsichtlich der Errichtung der Sparkassen - und nicht allein durch Akte des Vorstandes abzusegnen.

Zu Ziffer 16 (§ 27a Abs 4 Z 4):

Es ist zwar geregelt, daß das Vermögen der Sparkasse der Privatstiftung auf Dauer gewidmet bleibt, doch fehlt es an einer Regelung, wer Begünstigter im Falle eines Verkaufes von Teilen des Vermögens sein soll. Im Sinne des § 2 Abs1 neu müßten dies wohl die betreffenden Gemeinden sein.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 19. März 1998
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Gabler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

